



Elektronisches Amtsblatt 24/2024

vom 12.06.2024

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs zur Festsetzung des Biosphärenreservates und des Naturschutzgebietes „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy rezerwat „Hornjolužiska hola a haty“) und der Schutzzonen I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet vom 18. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 27) soll novelliert werden. Zuständige Behörde ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) gemäß § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 46 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG).

Seit der Unterschutzstellung im Jahr 1997 wurden lediglich redaktionelle Anpassungen am Text der Verordnung vorgenommen. Da einzelne Gemeinden den Wunsch geäußert haben, weitere Flächen in das Biosphärenreservat einzubringen, um das vom Biosphärenreservat ausgehende Entwicklungspotential für den sekundären und tertiären Wirtschaftssektor besser zu nutzen und besonders die touristische Anziehungskraft zu steigern, wird mit der vorgelegten Verordnung der Flächenumfang maßvoll vergrößert. Das betrifft insbesondere die Spreeniederung um Malschwitz mit ihren Teichlandschaften. Hinzu kommen Flächen in den ehemals vom Bergbau beanspruchten Teilen der Gemeinden Lohsa und Spreetal um den Speicher Lohsa II. Insgesamt ergibt sich eine Erweiterung der Fläche um rund 5 000 Hektar auf rund 35 000 Hektar. Zugleich wird der Verordnungstext von 1997 überarbeitet und modernisiert.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Die Unterschutzstellung des Biosphärenreservates dient auch dem Schutz des bereits bestehenden Europäischen Vogelschutzgebietes „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“. Weiterhin ist vorgesehen, die Kern- und die Pflegezone des Biosphärenreservates erneut zugleich als Naturschutzgebiet festzusetzen. Mit dem Ziel, einheitliche materielle Regelungen und einheitliche Vollzugszuständigkeiten zu schaffen, sollen zudem in dem Gebiet bestehende Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Flächennaturdenkmale aufgehoben werden. Da die Festsetzung des Naturschutzgebietes ebenso wie die Aufhebung der genannten Schutzgebiete in die originäre Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Bautzen und Görlitz fallen, werden die für diese Zwecke erforderlichen Zuständigkeiten zum SMEKUL verschoben. Dies erfolgt mit der OHT-Biosphärenreservatzuständigkeitsverordnung.

Das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft umfasst Flächen in den Gemeinden Großdubrau, Königswartha, Lohsa, Malschwitz, Radibor und Spreetal im Landkreis Bautzen sowie in den Gemeinden Hohendubrau, Kreba-Neudorf, Mücka, Quitzdorf am See, Rietschen und Boxberg/Oberlausitz im Landkreis Görlitz. Daher erfolgt die Auslegung in den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Bautzen und Görlitz parallel (§ 20 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG). Zusätzlich erfolgt die Auslegung auch in der Biosphärenreservatsverwaltung in Malschwitz, Ortsteil Wartha.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen den Verordnungsentwurf der OHT-Biosphärenreservatsverordnung inklusive der sechs Anlagen, wozu auch eine Übersichtskarte (Anlage 2) und 107 Detailkarten (Anlage 3) gehören.

Diese liegen bei den nachfolgend aufgeführten Stellen vom 24. Juni 2024 bis 24. Juli 2024 zur kostenlosen Einsichtnahme während der angegebenen Sprechzeiten aus:

Landratsamt Bautzen
Verwaltungsstandort Kamenz
Macherstraße 55
01917 Kamenz
E 47

Montag	Keine Sprechzeit
Dienstag	8:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	Keine Sprechzeit
Donnerstag	8:30 – 18:00 Uhr
Freitag	Keine Sprechzeit

Landratsamt Görlitz
Außenstelle Löbau
Georgewitzer Straße 52
02708 Löbau
Raum 1020

Montag Keine Sprechzeit
Dienstag 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch Keine Sprechzeit
Donnerstag 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr

**Biosphärenreservatsverwaltung
Warthaer Dorfstraße 29
02694 Malschwitz OT Wartha
Raum 1.4**

Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag Keine Sprechzeit

Die Verordnung sowie die dazugehörigen Anlagen finden Sie zusätzlich als PDF-Dateien unter folgendem Link: <https://sidas17.extranet.sachsen.de/public/download-shares/qNRPVeezZBeAptapEPI5HJaKkdof0tZO>

Zum Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich an das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Postfach 10 05 10 in 01075 Dresden, per E-Mail an Referat57.GZ@smekul.sachsen.de oder bei den angegebenen Stellen zur Niederschrift zu den angegebenen Sprechzeiten vorgebracht werden. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden vom SMEKUL geprüft und das Ergebnis den Betroffenen mitgeteilt.

Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 12.06.2024 über die Feststellung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen hat in Ihrer Sitzung am 11.06.2024 mit Beschluss Nr. 11/24 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.230.024,41 € sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 36.848,31 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Lagebericht zum 31.12.2019 wird genehmigt. Dem Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer werden zum 31.12.2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2019 sind in der Zeit vom 13.06. bis einschließlich 24.06.2024 im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen, Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schlossplatz 2, 02977 Hoyerswerda
- Gemeinde Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Sprechzeiten möglich:

Bürgerämter Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda

Montag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Gemeinde Boxberg/O.L.

Montag, Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Bautzen, den 12.06.2024

Udo Witschas

Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Anlage: Bestätigungsvermerk

7.1.5 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzend landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 16. Juni 2023



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fischl
Wirtschaftsprüfer

Hofmann
Wirtschaftsprüfer

digitale Kopie